hocnscr.tnLiu..'. J3 &

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983	Berlin, den 18. Februar 1983	Teil I Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
20. 1.83	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Meldepflichtige übertragbare Krankheiten und spezielle Schutzmaßnahmen — _____ '	29
20. 1.83	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und ändere Schutzanwendungen —	33
7. 1.83	Anordnung über die Beratung von Eltern chronisch erkrankter oder geschädigter Kinder	37
18. 1.83	Vierte Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft —	38
20. 1.83	Anordnung über die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen von Kraftstoff mit Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr	39
20. 1.83	Anordnung über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr	40
21. 1.83	Anordnung über die Befugnisse von zivilen Bewachungskräften	42
15.12. 82	Anordnung Nr. Pr. 370/1 über die Preise für Gütertransportleistungen	43

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Meldepflichtige übertragbare Krankheiten und spezielle Schutzmaßnahmen —

vom 20. Januar 1983

Auf Grund des § 41 des Gesetzes vom 3. Dezember 1982 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I Nr. 40 S. 631) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 9 Abs. 1 Buchstaben b und c und §25 des Gesetzes:

§ 1
Meldepflichtige übertragbare Krankheiten

(1) Unter Berücksichtigung der Erfordernisse wirksamer Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen bestehen die in dieser Durchführungsbestimmung und in der Anlage enthaltenen Meldepflichten für übertragbare und ihnen gleichgestellte Krankheiten.

(2) Bestätigt sich im Ergebnis weiterführender medizinischer Untersuchungen das Vorliegen einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gemäß Abs. 1 nicht, ist dies der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion unverzüglich mitzuteilen.

Zu den §§ gl bis 33 des Gesetzes:

§ 2
Festlegung spezieller Schutzmaßnahmen

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten können für Personen, die krankheitsverdächtig, ansteckend oder verdächtig, angesteckt zu sein, sind, folgende spezielle Schutzmaßnahmen ärztlich angeordnet werden:

a) Quarantäne
b) Krankenhauseinweisung
c) Absonderung
d) Gesundheitskontrolle.

(2) Bei der Anordnung der Schutzmaßnahmen gemäß Abs. 1 ist unter Abwägung aller Umstände sorgfältig zu prüfen, welche Maßnahmen notwendig sind.

(3) Der behandelnde Arzt hat die von ihm angeordneten Schutzmaßnahmen binnen 24 Stunden - schriftlich oder fernmündlich der Kreis-Hygieneinspektion zur Bestätigung zu melden.

§3
Quarantäne

(1) Quarantäne ist bei der den Internationalen Gesundheitsvorschrifteni unterliegenden Pest, bei virusbedingtem haemorrhagischem Fieber (Lassa-, Marburg-, Ebolafieber) sowie bei Fleckfieber und Rückfallfieber bis zur durchgeführten Schlußdesinfektion bzw. Entwesung anzuordnen. Die Anordnung wird durch die Bezirks-Hygieneinspektion getroffen. In Häfen, Flughäfen und im Bereich des öffentlichen Fernverkehrs wird sie durch die Verkehrshygieneinspektion getroffen. Sie ist der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen unverzüglich zur Bestätigung zu melden.

(2) Die Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen kann bei epidemiologischer Notwendigkeit Quarantäne für weitere nicht im Abs. 1 genannte Krankheiten anordnen.

---

1 Z. Z. gültige Fassung in der Bekanntmachung vom 21. Februar 1975 über die Internationalen Gesundheitsvorschriften (1969), angenommen von der 22. Weltgesundheitsversammlung 1969, mit den auf der 26. Weltgesundheitsversammlung 1973 beschlossenen Abänderungen (GBl. II Nr. 5 S. 93)